



Die EuErbVO aus schweizerischer Sicht

6. Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

- A. Instrumente des schweizerischen internationalen Erbrechts
 - 1. Revision von Art. 86-96 IPRG
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Anwendbares Recht
 - 4. Anerkennung
 - 5. Staatsverträge

- B. EU-Erbrechtsverordnung aus schweizerischer Sicht
 - 1. Übersicht
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Anwendbares Recht
 - 4. Erbverträge



Inhaltsverzeichnis

5. Testamentsvollstrecker
6. Entscheidungen / Urkunden
7. Prinzipien
8. Ungelöste Probleme - Allgemein
9. Ungelöste Probleme – im Verhältnis zur Schweiz
10. Rechtsprechung
11. Case (1)
12. Case (2)
13. Empfehlungen
14. Literatur (CH/D/A)



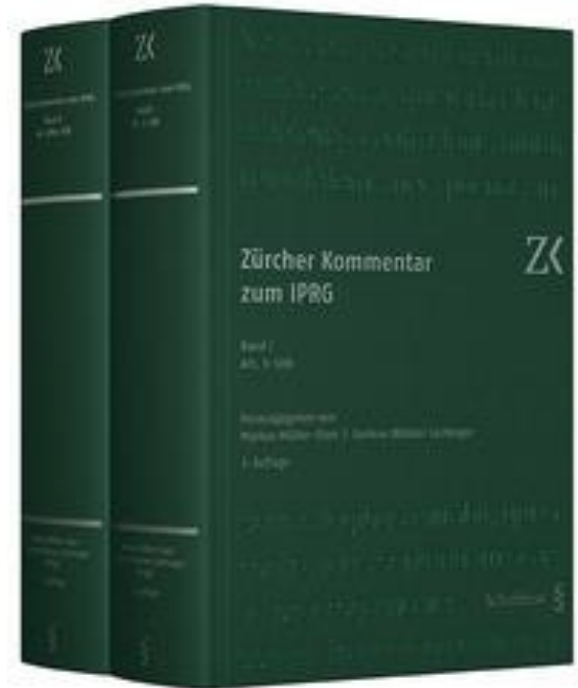
A. Instrumente des Schweizerischen Internationalen Erbrechts



Literatur

Künzle Hans Rainer

Kommentar zu Art. 86-96 IPRG,
in: Zürcher Kommentar zum IPRG,
3. A., Zürich 2018





Literatur

Tarkan Göksu,
Art. 86-96
Handkommentar zum
Schweizerischen Privatrecht
(CHK)
3. A., Zürich 2016





Literatur

Barbara Graham-Siegenthaler,
Anhang IPRG,
in: Praxiskommentar Erbrecht,
4. A., Basel 2019

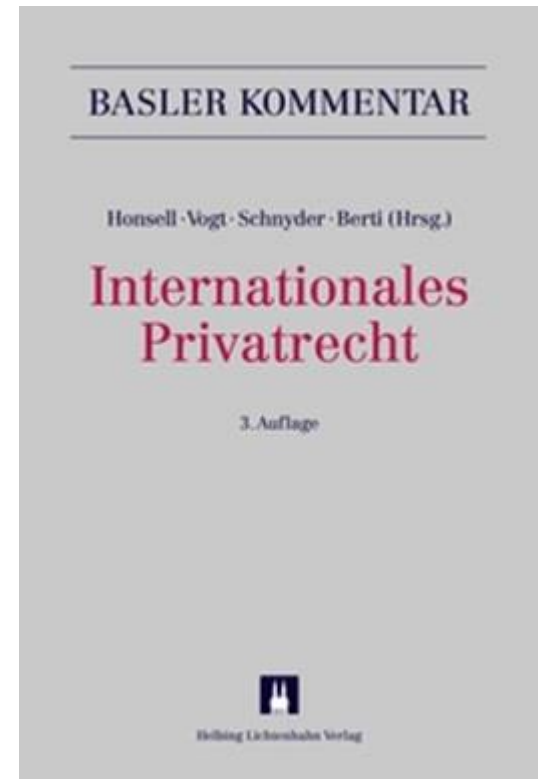




Literatur

Anton K. Schnyder /
Manuel Liatowitsch,
Kommentar zu Art. 86-96 IPRG,
in: Basler Kommentar zum
Internationalen Privatrecht, 3. A.,
Basel, 2014

(4. A., Basel 2020)





1. Revision von Art. 86-96 IPRG

- › Expertengruppe (Prof. Andrea Bonomi [Univ. Lausanne], Dr. Alessandra Ceresoli [Erbschaftsamt Basel], Prof. Barbara Graham-Siegenthaler [Univ. Luzern], Prof. Hans Rainer Künzle [Univ. Zürich], Dr. Kinga M. Weiss [Walder Wyss Zürich])
- › 12.02.2018: **Vorentwurf**
- › Vernehmlassung bis 31.05.2018
- › Arbeit der Expertenkommission
- › 13.03.2020 Botschaft und Entwurf (Unterlage 2.3)
- › Parlament ... (2021/2022)
- › **Inkrafttreten** ... (2022/2023)



2. Zuständigkeit

a. Wohnsitz (Art. 86 IPRG)

- › **Abs. 1:** Zuständigkeit am letzten Wohnsitz (Art. 20 IPRG) des Erblassers in der Schweiz.

- › Wenn ein Deutscher mit letztem Wohnsitz im Tessin verstirbt (BGer, 11.4.2012, 5A_18/2012, E. 32.) oder wenn eine Französin mit letztem Wohnsitz in Genf in Paris verstirbt (BGer, 19.3.2002, 5C.171/2002, E.3b, SJ 2002 I 366) ist die Schweiz zuständig.

- › EuErbVO: Gewöhnlicher Aufenthalt



2. Zuständigkeit

a. Wohnsitz (Art. 86 IPRG)

- › **Abs. 2: Vorbehalt für ausländische Grundstücke**

- › Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit Englands für ein Grundstück in England (ebenso USA, Kanada, Thailand, China etc.). Rein rechnerisch wird dieses Grundstück aber dennoch in die schweizerische Erbteilung einbezogen (umstritten).

- › Der frühere Vorbehalt von Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien sollte mit der EuErbVO beseitigt sein.



2. Zuständigkeit

b. Heimat (Art. 87 IPRG)

- › **Abs. 1:** Schweizer mit letztem Wohnsitz im Ausland: Ausländische Behörden befassen sich nicht mit dem Nachlass.

Rechtliches Nichtbefassen	Tatsächliches Nichtbefassen
Gutachten notwendig	Urteil notwendig
BGer, 28.6.2010, 5A_754/2009, E. 3.2	BGer, 19.4.2010, 5A_171/2010, E. 4.4
Frankreich befasst sich gemäss Gesetz nicht mit ausländischen Liegenschaften (gilt heute nicht mehr!)	Erfahrungsbericht des BJM betreffend Marokko genügt nicht.



2. Zuständigkeit

b. Heimat (Art. 87 IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 87 Abs. 1**
- ¹ War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. *Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, deren Lagestaates abhängig machen.*

IPRG HEUTE

- **Art. 87 Abs. 1**
- ¹ War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.



2. Zuständigkeit

b. Heimat (Art. 87 IPRG)

› **Abs. 1 (Entwurf)**

› Erklärung: Die subsidiäre Zuständigkeit der Heimatbehörden soll präzisiert werden: wer alles muss sich nicht um den Nachlass kümmern, nur die Behörde am Wohnsitz oder auch weitere (aus Sicht des IPRG) zuständige Behörden?

› Beispiel: Schweizer mit Wohnsitz in Brasilien, welcher sein ganzes Vermögen auf einer Schweizer Bank hat, verstirbt. Er hinterlässt auch ein Grundstück in Deutschland, wo er sich gelegentlich aufhielt.

Das Gericht kann sich auf den Wohnsitz in Brasilien beschränken und ein Dokument verlangen, welches zeigt, dass sich Brasilien nicht mit dem Vermögen im Ausland befasst.

Das Gericht hat aber die Möglichkeit, bezüglich des Grundstücks den Nachweis zu verlangen, dass sich Deutschland nicht mit diesem Nachlassgegenstand befasst,



2. Zuständigkeit

b. Heimat (Art. 87 IPRG)

- **Abs. 2:** (Auch) Schweizer mit letztem Wohnsitz im Ausland oder ohne Wohnsitz: professio fori / professio iuris.
- Für alle Vermögen oder das in der Schweiz gelegene Vermögen; andere Beschränkungen sind ausgeschlossen



2. Zuständigkeit

b. Heimat (Art. 87 IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 87 Abs. 2**
- ² *Die Gerichte oder Behörden am Heimatort* sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, *ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit*, dem schweizerischen Recht unterstellt hat.

IPRG HEUTE

- **Art. 87 Abs. 2**
- ² *Sie sind* stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat.



2. Zuständigkeit

b. Heimat (Art. 87 IPRG)

› **Abs. 2 (Entwurf)**

- › Erklärung: Die Wahl des schweizerischen Rechts begründet künftig nur dann auch die schweizerische Zuständigkeit, wenn man diese nicht ausgeschlossen hat (opt out)
- › Beispiel: Schweizer mit Wohnsitz in Österreich wählt schweizerisches Recht (weil er besser mit ihm vertraut ist), möchte die Zuständigkeit in der Schweiz aber nicht, weil er keinen Anknüpfungspunkt für die Erbschaftssteuer liefern möchte.



2. Zuständigkeit

c. Lageort (Art. 88 IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 88 Abs. 1**
- ¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Lageort für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. *Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.*

IPRG HEUTE

- **Art. 88 Abs. 1**
- ¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.



2. Zuständigkeit

c. Lageort (Art. 88 IPRG)

› Abs. 1 (Entwurf)

› Erklärung: Gleicher Mechanismus wie in Art. 87 Abs. 1

2. Zuständigkeit

d. Rechtshängigkeit (Art. 88a IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 88a**
- Artikel 9 gilt für das Nachlassverfahren sinngemäss.

IPRG HEUTE

- -
- -

Erklärung: Art. 9 (Rechtshängigkeit) gilt an sich für Klagen (ordentliches Verfahren) und möglicherweise nicht für Nachlassverfahren (summarisches Verfahren). Art. 88a soll dies nun klären.

Bisher wird die Eröffnung des Erbgangs durch den Tod des Erblassers ausgelöst, neu erst mit der Einreichung einer letztwilligen Verfügung zur Testamentseröffnung

Beispiel: Tod des deutschen Erblassers, der zur Pflege in ein Spital nach Köln gebracht wurde; Antrag der (deutschen) Kinder zur Ausstellung eines Erbscheins in Köln; danach Einreichung der letztwilligen Verfügung durch die (Schweizer) Ehefrau am Wohnort des Ehepaares in Zürich (forum running)



2. Zuständigkeit

e. Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 88b IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 88b**
- ¹ Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88 ist ausgeschlossen, soweit ein Erblasser durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates unterstellt hat und dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gegeben sein.

IPRG HEUTE

- -
- -



2. Zuständigkeit

e. Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 88b IPRG)

- › Erklärung: Ein Ausländer kann seine ausländische Heimatzuständigkeit wählen (galt bisher schon ungeschrieben), welches beim Tod oder im Verfügungszeitpunkt gegeben sein muss.
- › **Beispiel: Ein in der Schweiz wohnhafter Liechtensteiner** wählt für seinen Nachlass im Testament die Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts in Liechtenstein (welches sich allerdings nur mit dem inländischen Vermögen befasst – Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a JN)



2. Zuständigkeit

e. Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 88b IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 88b**
- ² Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88 ist zudem ausgeschlossen, soweit der Erblasser ein im Ausland gelegenes Grundstück durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der Zuständigkeit des Lagestaates unterstellt hat und dessen Behörden sich damit befassen.

IPRG HEUTE

- -
- -



2. Zuständigkeit

e. Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 88b IPRG)

- › Erklärung: Der Erblasser kann für ein Grundstück im Ausland die schweizerische Zuständigkeit ausschleissen, um eine Lücke zu schliessen für Länder, die zwar keine ausschliessliche Zuständigkeit für Grundstücke vorsehen, aber Dokumente aus der Schweiz nicht anerkennen. Diese Bestimmung kann mit Art. 87 Abs 2 (Wahl der Heimatzuständigkeit) kombiniert werden.
- › **Beispiel: Schweizer in Brasilien** wählt die Zuständigkeit im Heimatstaat (Schweiz), schliesst davon aber das **Grundstück in England** aus, weil dort schweizerische Dokumente nicht anerkannt werden.



3. Anwendbares Recht

a. Wohnsitz in der Schweiz (Art. 90 IPRG)

- › **Abs. 1**: Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht.

- › Gemäss EU-Erbrechtsverordnung (gewöhnlicher Aufenthalt – Art. 21 EuErbVO) herrscht weitgehend gleiche Rechtslage.



3. Anwendbares Recht

a. Wohnsitz in der Schweiz (Art. 90 PRG)

- › **Abs. 2**: Der (nur) Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz kann sein Heimatrecht wählen
- › Die „Abwahl“ von Pflichtteilen verstösst nicht gegen ordre public (BGE 102 II 136 [Cohen v. Hirsch]), wohl aber Diskriminierungen (Ungleichbehandlung von Söhnen und Töchtern)
- › Eine Rechtswahl kann im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein (Breitschmid – Rechtswahl nach Streit über Anerkennung als Kind)



3. Anwendbares Recht

b. Grundsatz (Art. 90 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **1. Grundsatz**
- **Art. 90 Abs. 2**
- ² Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. **Verweist dieses auf das schweizerische Kollisionsrecht zurück, ist das *materielle Erbrecht des Wohnsitzstaates* anzuwenden.**

IPRG HEUTE

- **2. Letzter Wohnsitz im Ausland**
- **Art. 91 Abs. 1**
- ¹ Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist



3. Anwendbares Recht

b. Grundsatz (Art. 90 Abs. 2 E-IPRG)

- › Erklärung: Neue Struktur von 90/91; Problematik des Renvoi: Um Zirkelschluss zu vermeiden bricht man bei Rückverweisung ab
- › Beispiel: Schweizer mit Wohnsitz in England mit Liegenschaft in der Schweiz: England verweist wegen lex rei sitae in die Schweiz – die Schweiz verweist zurück wegen des Wohnsitzes (Art. 90): Abbruch und Anwendung des englischen Recht



3. Anwendbares Recht

c. Rechtswahl (Art. 91 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **2. Rechtswahl**
- **Art. 91 Abs. 1**
- ¹ Eine **Person** kann ihren Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellen. **Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes der verfügenden Person gegeben sein.**

IPRG HEUTE

- **2. Letzter Wohnsitz im Ausland / Art. 91**
- **Art. 90 Abs. 2**
- ² Ein **Ausländer** kann jedoch durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem seiner Heimatrechte unterstellen. **Diese Unterstellung fällt dahin, wenn er im Zeitpunkt des Todes diesem Staat nicht mehr angehört hat oder wenn er Schweizer Bürger geworden ist**



3. Anwendbares Recht

c. Rechtswahl (Art. 91 Abs. 1 E-IPRG)

- › Erklärung: Neu können auch Doppelbürger das ausländische Heimatrecht wählen.
Die Staatsangehörigkeit muss im Zeitpunkt des Todes oder der Verfügung gegeben sein
- › **Beispiel 1: Ein schweizerisch-englischer Doppelbürger** wählt englisches Recht, um die Pflichtteile seiner Kinder zu beseitigen
- › **Beispiel 2: Ein deutscher Staatsangehöriger** wählt deutsches Recht für seinen Nachlass in der Zeit, als er noch in Wohnsitz in Schweden hatte. Er zieht dann in die Schweiz, **wird Schweizer Bürger und gibt seine deutsche Staatsangehörigkeit auf**, passt sein Testament nicht mehr an.



3. Anwendbares Recht

c. Rechtswahl (Art. 91 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **2. Rechtswahl**
- **Art. 91 Abs. 3**
- ³ Eine Teilrechtswahl ist nur zulässig, wenn damit in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweizerischen Recht unterstellt wird und dies mit einer Unterstellung derselben Vermögenswerte unter die schweizerische Zuständigkeit verbunden ist oder eine solche zur Folge hat (Art. 87 Abs. 2).

IPRG HEUTE

- **2. Letzter Wohnsitz im Ausland**
- **Art. 87 Abs. 2 / 91 Abs. 2**
- 2 ...sein in der Schweiz gelegenes Vermögen ... dem schweizerischen Recht unterstellt hat ...
- 2 Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizers mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht.



3. Anwendbares Recht

c. Rechtswahl (Art. 91 Abs. 3 E-IPRG)

- › Erklärung: Die Teilrechtswahl war früher etwas versteckt und wird nun offen erlaubt
- › Beispiel: Ein in England lebender Schweizer , welcher befürchtet, dass sich der Probate Court in London nicht mit seinem in der Schweiz gelegenen Ferienhaus befassen wird, unterstellt das in der Schweiz gelegene Vermögen der Zuständigkeit der Schweiz und wendet darauf (damit es einfacher geht) schweizerisches Recht an



3. Anwendbares Recht

d. Erbstatut und Eröffnungsstatut (Art. 92 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 92 Abs. 2 Satz 2**
- 2 ... Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung, mit Einschluss der verfahrensrechtlichen Aspekte der Willensvollstreckung oder Nachlassverwaltung, sowie die Frage der Berechtigung des Willensvollstreckers oder Nachlassverwalters am Nachlass und seiner Verfügungsmacht darüber.

IPRG HEUTE

- **Art. 92 Abs. 2**
- 2 ... Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung mit Einschluss der Willensvollstreckung.



3. Anwendbares Recht

d. Erbstatut und Eröffnungsstatut (Art. 92 Abs. 2 E-IPRG)

- › Erklärung: Einschränkung des Eröffnungsstatuts nur noch auf verfahrensrechtliche Fragen der Willensvollstreckung (nicht auf seine power etc.), unter Einschluss des administrator (Nachlassverwaltung), unter Einschluss der Verfügungsmacht (in der Botschaft angedachte amtliche Liquidation funktioniert nicht (BGer. 4A_488/2018 vom 10.05.2019 E. 4.4.6))
- › Beispiel: Ein in der Schweiz lebender Deutscher wählt sein deutsches Heimatrecht für den Nachlass; der von ihm eingesetzte «Testamentsvollstrecker» wird von Schweizer Behörden beaufsichtigt und seine Kompetenzen richten sich in der Schweiz nach Art. 517 f. ZGB (nicht BGB).

3. Anwendbares Recht

e. Errichtungsstatut (Art. 94/95 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **5. Letztwillige Verfügungen / Art. 94**
- ¹ Die *materielle* Wirksamkeit, die *Widerrufbarkeit*, und die Auslegung einer letztwilligen Verfügung sowie die Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen unterstehen dem Recht am Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit ihrer Errichtung.
- ² Hat der Verfügende in der betreffenden oder einer früheren Verfügung seinen ganzen Nachlass dem Recht eines seiner Heimatstaaten (Art. 91 Abs. 1) unterstellt, so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.
- ³ Der Verfügende kann die letztwillige Verfügung einem seiner Heimatrechte unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Verfügenden gegeben sein.

IPRG HEUTE

- **5. Verfügungsfähigkeit / Art. 94**
- Eine Person kann von Todes wegen verfügen, wenn sie im Zeitpunkt der Verfügung nach dem Recht am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt oder nach dem Recht eines ihrer Heimatstaaten Verfügungsfähig ist



3. Anwendbares Recht

e. Errichtungsstatut (Art. 94 E-IPRG)

- › Erklärung: Das Errichtungsstatut wurde eigenständig geregelt. Es gilt das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Testamentserrichtung. Die Wahl des Heimatrechts als Erbstatut für das ganze Testament in der jetzigen oder einer früheren Verfügung (-> Testamentsergänzung) gilt auch für das Errichtungsstatut.

Selbständige (Teilrechts-)Wahl des Heimatrechts für das Errichtungsstatut ist möglich.

Definition des Geltungsbereichs: Zulässigkeit (z.B. von mehrfacher Nacherbeinsetzung, Erbvertrag) und Wirkungen (z.B. Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags -> Angleichung an Art. 24 EuErbVO)

- › **Beispiel 1: Ein in der Schweiz lebender Deutscher** wählt das schweizerische Erbstatut. Er möchte eine mehrfache Nacherbschaft vornehmen und wählt das deutsche Errichtungsstatut (weil das BGB dies im Gegensatz zu Art. 488 Abs. 2 ZGB erlaubt). Kein Fall von Art. 18 IPRG (application immédiate), analog zu Art. 335 ZGB.



3. Anwendbares Recht

e. Errichtungsstatut (Art. 94/95 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **6. Erbverträge / Art. 95**
- ¹ Die *materielle* Wirksamkeit, die *Bindungswirkungen* und die Auslegung eines Erbvertrags sowie die Wirkungen der darin enthaltenen *Anordnungen* unterstehen dem Recht am Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit des Vertragsabschlusses.
- ² Hat der Verfügende im Erbvertrag oder in einer früheren Verfügung den ganzen Nachlass dem Recht eines seiner Heimatstaaten unterstellt (Art. 91 Abs. 1), so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.
- ³ Bei Erbverträgen mit zwei oder mehr Verfügenden untersteht die Verfügung eines jeden Verfügenden dem auf sie anwendbaren Recht nach Absatz 1 oder 2. Der Erbvertrag ist nur zu beachten, wenn sämtliche Verfügungen nach dem jeweiligen Recht gültig und verbindlich sind. Als Erbvertrag gelten auch letztwillige Verfügungen, denen eine verbindliche gegenseitige Vereinbarung der Verfügenden zugrunde liegt..

IPRG HEUTE

- **6. Erbverträge und gegenseitige Verfügungen von Todes wegen / Art. 95**
- ¹ Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses.
- ² Unterstellt ein Erblasser im Vertrag den ganzen Nachlass seinem Heimatrecht, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitz-rechts.
- ³ Gegenseitige Verfügungen von Todes wegen müssen dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihnen gewählten gemeinsamen Heimatrecht entsprechen



3. Anwendbares Recht

e. Errichtungsstatut (Art. 95 E-IPRG)

› Erklärung: ...

Jeder Verfügende wird einzeln beurteilt (Rechtswahl, Wirkungen)
Ausnahme: bei der Bindungswirkung gilt der kleinste gemeinsame Nenner

Angleichung Art. 25 EuErbVO

› Beispiel 1: Ein in St. Gallen lebender Deutscher wählt das deutsche Erbstatut. Um sicher zu gehen, dass Erbverzichte seiner Kinder nach den (weniger strengen) Regeln des schweizerischen Rechts beurteilt werden, hält er fest, dass die Rechtswahl nur das Erbstatut betrifft, während als Errichtungsstatut das schweizerische Recht an seinem Wohnsitz gilt ...

› Beispiel 2: Ein Schweizer in St. Gallen und ein Österreicherin in Bregenz schliessen einen Erbvertrag ab. Die Bindungswirkung ist in der Schweiz 100%, in Österreich nur 75%. Also war ist es möglich, dass danach über 25% einseitig verfügt wird.



4. Anerkennung (Art. 96 E-IPRG)

IPRG REVISION (ENTWURF)

- **Art. 96 Abs. 1 lit. a, c und d**
- ¹ Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden **unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 2** in der Schweiz anerkannt:
 - a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden;
 - **c. wenn sie in einem Heimatstaat des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind und der Erblasser seinen Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hatte, oder**
 - **d. wenn sie im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts** oder einem Heimatstaat des Erblassers oder, falls sie nur einzelne bewegliche Nachlasswerte betreffen, im Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst.

IPRG HEUTE

- **Art. 96 Abs. 1 lit. a, c und d**
- ¹ Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:
 - a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers **oder im Staat, dessen Recht er gewählt hat**, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden, oder



4. Anerkennung

- › Art. 96 E-IPRG
- › Erklärung: ...
Ausländische Urkunden werden bei Heimatzuständigkeit nicht anerkannt
(entspricht BGer. 5P.274/2002)
Lit. c (Heimatrecht) neue Formulierung mit gleichem Inhalt
Lit. d (gewöhnlicher Aufenthalt) ist Angleichung an EuErbVO
- › Beispiel 1: Der Erbschein des Amtsgerichts Hamburg eines in Scheidung lebenden Deutschen, der aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist und im Ferienhaus in Spanien lebt ...



5. Staatsverträge

- a. **USA** (0.142.113.361 - 1850): Art. VI
 - › Zuständigkeit/anwendbares Recht am Lageort von Immobilien
 - › Zuständigkeit/anwendbares Recht am Lageort von Mobilien (= Wohnsitz !)
 - › Rechtswahmöglichkeit
- b. **Italien** (0.142.114.541 - 1868): Art. 17 Abs. 3/4
 - › Zuständigkeit/anwendbares Recht am letzten Wohnsitz im Heimatland
 - › Rechtswahmöglichkeit
- c. **Frankreich** (0.274.183.491 – 1913 / aufgehoben)
- d. **Griechenland** (SR 0.142.113.721): Art. 10 Abs. 3
 - › Anwendbares Recht: Heimatland
- e. **Iran (Persien)** (SR 0.142.114.362)
 - › Anwendbares Recht: Heimatland



B. Die EU-Erbrechtsverordnung aus schweizerischer Sicht



1. Übersicht

- › Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EU-Erbrechts-Verordnung / EuErbVO) – Unterlage 2.2
- › trat in Kraft am 17. August 2015 (vgl. Art. 84 EuErbVO)
- › wird angewendet in der EU **ohne UK (England, Wales Schottland, Nordirland), Irland und Dänemark** (der Begriff „Mitgliedstaaten“ ist somit einschränkend auszulegen)
- › **Kein einheitliches Erbrecht**, sondern nur einheitliches Kollisionsrecht



2. Zuständigkeit

› **Art. 4 Allgemeine Zuständigkeit**

„Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte“.

› Gewöhnlicher Aufenthalt (Erwägungsgrund Nr. 23)

- *Dauer + Regelmässigkeit des Aufenthalts*
- *Umstände + Gründe (familiäre, soziale, berufliche)*
- *≠ Wohnsitz (Aufenthalt + Absicht dauernden Verbleibs)*
- *≠ domicile (domicile of origin)*
- *-> 10. Rechtsprechung*



2. Zuständigkeit

› Art. 5 Gerichtsstandsvereinbarung

„(1) Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen.

(2) Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der **Schriftform** und ist zu **datieren** und von den betroffenen Parteien zu **unterzeichnen**. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.“

Wahl der Zuständigkeit

- Keine freie Wahl der Zuständigkeit, nur **Gleichlauf mit der Rechtswahl**.
- Nur Gleichlauf mit Recht eines Mitgliedstaats, **nicht mit Drittstaats-Recht**.



3. Anwendbares Recht

› **Art. 21 Allgemeine Kollisionsnorm**

„ (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte“.

› Vermeidet häufig Nachlass-Spaltung

- **Belgier wohnt in Deutschland und hat Haus in Belgien:** (bisher kam wegen der Staatsangehörigkeit des Erblassers belgisches Erbrecht auf das Haus zur Anwendung, neu deutsches Recht (gewöhnlicher Aufenthalt))
- **Deutscher wohnt in Deutschland mit Haus in Frankreich:** Bisher kam französisches Erbrecht zur Anwendung, weil Frankreich sich die Anwendung französischen Recht auf alle Immobilien in Frankreich vorbehalten hat, neu deutsches Recht (gewöhnlicher Aufenthalt)



3. Anwendbares Recht

› Art. 22 Rechtswahl

„(1) Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen **das Recht des Staates wählen**, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes **angehört**“.

› Rechtswahl

- *Es ist (leider) nicht möglich, das Recht des **gewöhnlichen Aufenthaltsorts** im Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder das **Güterstatut** zu wählen (Wilke, RIW 2012, 606).*
- *Es ist (richtigerweise) nicht möglich, ein Recht zu wählen, das keine Pflichtteile kennt, zu dem aber **kein Anknüpfungspunkt** besteht.*



4. Erbverträge

› Art. 25 Erbverträge

“ (1) Die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der **Erbvertrag geschlossen** wurde“.

- › *Abs. 2: Nach Land getrennte Beurteilung: Er (D) und Sie (F) mit gewöhnlichem Aufenthalt in F schliessen Erbvertrag*
 - *gültig, wenn er Verpflichtungen eingeht*
 - *ungültig, wenn sie Verpflichtungen eingeht (Art. 968, 1130 Abs. 2 CC)*
 - *ungültig, wenn beide Verpflichtungen eingehen*



5. Testamentsvollstrecker

Art. 29 Besondere Regelungen für die Bestellung und die Befugnisse eines Nachlassverwalters in bestimmten Situationen

“ (1) ... und ist das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht **ausländisches Recht**, können die Gerichte dieses Mitgliedstaats, wenn sie angerufen werden, einen oder mehrere Nachlassverwalter **nach ihrem eigenen Recht** unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen bestellen“.

Transformation der Kompetenzen in ein anderes EU-Land

“ (3) ... kann das nach Absatz 1 einen oder mehrere Verwalter bestellende Gericht ausnahmsweise, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen **anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaats** ist, beschliessen, diesen Verwaltern **alle Verwaltungsbefugnisse zu übertragen, die in dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen sind**, in dem sie bestellt werden“.

Ausdehnung der Kompetenzen des «Administrators» in der EU (parallele Regel für WV fehlt)



6. Entscheidungen / Urkunden

Land	Erben-Ausweis
Deutschland	Erbschein (§ 2353 ff. BGB)
Österreich	Einantwortungsurkunde (§§ 177 ff. AussStrG)
Frankreich	Acte de Notoriété (Notaire / bei gesetzlicher Erbfolge: Greffier en chef du Tribunal de Grande Instance) (Praxis) Elsass-Lothringen: Certificat d'héritier (Tribunal d'Instance)
Italien	Atto di Notorietà (notaio) / Certificato di eredità (pretore) (Praxis)
Spanien	Acta di Notoriedad (Notario / Juzgado de Primera Instancia) (Praxis) / Nachlasszeugnis (Art. 62 Nr. 22 ZPG v.3.2.1981)
EU	Europäisches Nachlasszeugnis



6. Entscheidungen / Urkunden

› **Art. 39 Anerkennung**

“ (1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, **ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf**“.

- › *Die Schweiz wendet nach wie vor Art. 96 IPRG (und Art. 25 ff. IPRG [Exequaturverfahren]) an!*



6. Entscheidungen / Urkunden

- › **Art. 62 Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses**
“ (1) Mit dieser Verordnung wird ein **Europäisches Nachlasszeugnis** (im Folgenden „Zeugnis“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen entfaltet“.

- › *Das Nachlasszeugnis deckt auch das **Zeugnis des Testamentsvollstreckers** ab.*



7. Prinzipien

- › (1) Wechsel des Anknüpfungsfaktors von der Staatsangehörigkeit zum gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 4, 21 EuErbVO).
- › (2) Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht (forum et ius) (Art. 4, 21 EuErbVO).
- › (3) Prinzip der Nachlassseinheit (keine Sonderbehandlung von Grundstücken) (Art. 4, 21 EuErbVO).
- › (4) Stärkung der Privatautonomie (Art. 5, 22 EuErbVO) durch Vereinbarungen (professio iuris/professio fori).
- › (5) Loi uniforme: Die Regeln über das anwendbare Recht gelten auch im Verhältnis zu Drittstaaten (wie der Schweiz oder den USA; Art. 20, 35 EuErbVO).
- › (6) Klärung der Stellung der Mehrstaatler (Doppelbürger / Art. 22 Abs. 1 EuErbVO).
- › (7) Aufgabe des Exequatur-Verfahrens (automatische Anerkennung von Dokumenten; Art. 59 EuErbVO).
- › (8) Für die Form gilt weiter das Haager Testamentsformübereinkommen vom 5.10.1961 (SR 0.211.312.1); gilt nach Art. 27 EuErbVO für alle Mitgliedstaaten.



8. Ungelöste Probleme - Allgemein

- › (1) **Anpassungen im nationalen Kollisionsrecht** durch die Mitgliedstaaten brauchen Zeit und sind nicht überall kompatibel mit EuErbVO
- › (2) **Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts** (Art. 4 – Zuständigkeit / Art. 21 EuErbVO – Anwendbares Recht) ist nicht definiert; besonders im Fokus stehen:
 - Grenzgänger
 - Italien/Spanien/Frankreich-Rentner
 - Demente Personen (Verlegung in ein Heim)
 - Vermögende Personen mit vielen Aufenthaltsorten
- › (3) Der Erblasser kann **den letzten gewöhnlichen Aufenthalt** (Art. 4 und Art. 21 EuErbVO) nicht privatautonom festlegen (es ist ein objektiv zu bestimmender Begriff)
- › (4) **Keine freie Zuständigkeitswahl** (Art. 5 EuErbVO - nur Gleichlauf)
 - Es bleibt unklar, ob die Zuständigkeitswahl auch dann erlaubt ist, wenn die EuErbVO selbst den Gleichlauf bricht
 - Es bleibt unklar, wer die «beteiligten Personen» sind (Erben, Pflichterben, Vermächtnisnehmer, Gläubiger des Nachlasses ...).



8. Ungelöste Probleme - Allgemein

- › (5) **Keine freie Rechtswahl** (Art. 22 EuErbVO - beschränkt auf die Staatsangehörigkeit); es ist nicht möglich, das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder das Güterstatut zu wählen (Wilke, RIW 2012, 606).
- › (6) Für die **Ausweichklausel** (Art. 21 Abs. 2 EuErbVO: engerer Bezug im Einzelfall – Nachklingen der Verbindung zum Wegzugstaat) hat es kaum Platz, sie schafft zudem Rechtsunsicherheit (Lange, ZErb 2012, 162; Wilke, RIW 2012, 605).
- › (7) Eine **stillschweigende Rechtswahl** (Art. 22 EuErbVO) ist zwar möglich, aber nicht leichthin anzunehmen (Odersky, notar 2013, 5; vgl. in der Schweiz BGE 125 III 35: Im Tessin wohnhafte Deutsche geht zu deutschem Notar und setzt Tochter auf den Pflichtteil).
- › (8) Zum – in Deutschland häufigen – **gemeinschaftlichen Testament** gibt es keine Regeln; es ist unklar, ob und wie eine Rechtswahl im Sinne von Art. 25 EuErbVO möglich ist und welche Wirkung diese hat (Lehmann, ZErb 2013, 25; Odersky, notar 2013, 8).



8. Ungelöste Probleme - Allgemein

- › (9) Es ist unklar, wie weit Pflichtteile den Schutz des **ordre public** (Art. 35 EuErbVO) unterstehen (Odersky, notar 2013, 6: war früher im Verordnungstext enthalten und wurde gestrichen; Wilke, RIW 2012, 607: ist wohl eher nicht der Fall).
- › (10) Die bestehenden **Staatsverträge** (z.B. Niederlassungs- und Konsularverträge der Schweiz mit Deutschland (Grossherzogtum Baden; BS 11, 611), Italien (SR 0.142.114.541) und Griechenland (SR 0.142.113.721) bleiben nach **Art. 75 EuErbVO** „unberührt“.
- › (11) Die (neuen) **EU-Güterrechtsverordnungen** (für Ehegatten [EuGüVO] und eingetragene Partner [EuPartVO]), welche am 29.1.2019 in Kraft traten: Komplementärverhältnis. Nach Art. 4 EuGüVO gilt die Zuständigkeit für den Nachlass auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung. Für das anwendbare Recht gibt es neben dem gewöhnlichen Aufenthalt viele weitere Anknüpfungspunkte, was zu Divergenzen mit dem anwendbaren Erbrecht führen wird.



8. Ungelöste Probleme - Allgemein

- › (12) **Steuer-, Zoll- und Verwaltungsrecht** wird nicht erfasst von der EuErbVO: Abbau grenzübergreifender Erbschaftsteuerhindernisse in der EU (KOM/2011/864).
- › (13) **Gesellschaftsrechtliche** Konstrukte werden von der EuErbVO nicht erfasst.
- › (14) **Trusts** werden nicht erfasst (ausser Errichtung von Todes wegen - Erwägung 13); sind aber zum Teil durch das Haager Trust Übereinkommen abgedeckt (Deutschland kein Vertragsstaat – www.hcch.net).
- › (15) **Lebzeitige Zuwendungen** werden nicht erfasst (Herzog, ErbR 2013, 4).



9. Ungelöste Probleme – im Verhältnis zur Schweiz

- › Art. 10 EuErbVO weicht vom loi uniforme ab und bestimmt, dass die Mitgliedstaaten, in denen sich Nachlassgut befindet, für den gesamten Nachlass zuständig sind, wenn der Erblasser in einem Drittstaat (wie der Schweiz) verstorben ist (Abs. 1) und
 - Der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates hat (lit. a) oder
 - wenn der vorherige gewöhnliche Aufenthalt im Mitgliedstaat nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt (lit. b) oder„sowieso“ für Nachlassvermögen im Mitgliedstaat (Abs. 2): Zuständigkeit nur für dieses Nachlassvermögen



9. Ungelöste Probleme – im Verhältnis zur Schweiz

- › Art. Eu10 ErbVO (Fortsetzung)
Nachlassvermögen im Mitgliedstaat: hilfswise Anlehnung an Europäische Insolvenzverordnung (Dutta, Art. 10 EuErbVO N 6)
 - **Körperliche Gegenstände**: Ort der Belegenheit
Schmuck im Tresor einer Bank in Österreich
 - **Registrierte Rechte oder Gegenstände**
Grundstücke in Frankreich, Immaterialgüterrecht in Belgien
 - **Forderungen**: Ort des Schuldners
Darlehen an einen Freund (Schweizer) in Spanien, Bankguthaben in den Niederlanden
 - **Gemeinschaftsmarke etc.:**
Fingierte Eintragung in Mitgliedstaat
 - **Nichtregistrierbare Immaterialgüterrechte**: Mitgliedstaat, in welchem Schutz geboten wird
Urheberrecht bei einem Verlag in Deutschland
 - **Nichtregistrierbare Gesellschaftsanteile**: Sitz der im HR eingetragenen Gesellschaft oder Errichtungsort
Anteile an einer (kотиerten) in Schweden im HR (Aktiebolag) eingetragenen Gesellschaft: Volvo



9. Ungelöste Probleme – im Verhältnis zur Schweiz

› Art. Eu10 ErbVO (Fortsetzung)

Fall 1: Schweizer in Schweiz mit Haus in Deutschland und Bankkonto in Österreich (Fall von Abs. 2 - Vermögen in der EU):

- Deutschland ist für Haus zuständig
(ok nach Art. 86 Abs. 2 IPRG; deutsches Urteil anerkannt nach Art. 96 Abs. 1 lit. b IPRG).
- **Österreich ist für Bankkonto zuständig**
(widerspricht Art. 86 Abs. 1 IPRG; österr. Urteil nach anerkannt nach Art. 96 IPRG).
- Schweiz ist für restlichen Nachlass zuständig
(ok nach Art. 86 Abs. 1 IPRG).



9. Ungelöste Probleme – im Verhältnis zur Schweiz

- › Art. Eu10 ErbVO (Fortsetzung)
Fall 2: Schweizer in England, lebte bis vor 4 Jahren in Deutschland, mit Haus in Frankreich, Konto in der Schweiz, errichtet letztwillige Verfügung mit Wahl des Heimatrechts (CH): Fall von Abs. 1 lit. b (Aufenthalt vor weniger als 5 Jahren)
 - **Deutschland ist gesamten Nachlass zuständig**
(widerspricht Art. 87 Abs. 2 IPRG; deutsches Urteil wird nach Art. 96 IPRG nicht anerkannt).
 - *Das widerspricht auch der Sicht des englischen Rechts: UK ist für bewegliches Vermögen zuständig, überlässt Frankreich die Zuständigkeit für Grundstück ; die Schweiz anerkennt UK Urteile nach Art. 96 IPRG.*



10. Rechtsprechung

(www.verein-successio.ch/seminar-unterlagen.shtml)

10.1 Zuständigkeit

- › [EuGH C-20/17 \(Oberle\) vom 21.06.2018](#): Erbschein für in Deutschland gelegenes Vermögen eines in Frankreich verstorbenen Erblassers
- › [OGH \(Wien\) 2 Nc 27/15s vom 17.03.2016 ErbR 2016, 579](#): Nichtzuständigkeit von Österreich bei letztem Aufenthalt des Erblassers in Deutschland

10.2 Gewöhnlicher Aufenthalt

- › [OLG Celle 6 AR 1/19 vom 12.09.2019](#): Mehrwöchiger Aufenthalt im Pflegeheim
- › [OLG Hamm I-10 W 35/17 vom 02.01.2018](#): In Spanien verstorbener Erblasser
- › [OLG München 31 AR 47/17 vom 22.03.2017](#): Kurz vor dem Tod in ein Pflegeheim verlegter Erblasser
- › [OLG Hamburg 2 W 85/16 vom 16.11.2016](#): Erblasser, der geschieden war und im Ferienhaus in Spanien verstorben ist
- › [KG 1 AR 8/16 vom 26.04.2016 ZErB 2016, 199](#): Letzter gewöhnlicher Aufenthalt bei Grenzpendler (Deutschland – Polen)



10. Rechtsprechung

(www.verein-successio.ch/seminar-unterlagen.shtml)

10.3 Rechtswahl

- › [OLG Köln I-2 Wx 142/19, 2 Wx 142/19 vom 05.06.2019](#): Stillschweigende Rechtswahl eines in Deutschland lebenden Rumänen, der vor Notar in Rumänien Testament errichtet, in welchem auf rumänisches Erbrecht Bezug genommen wird

10.4 Nachlasszeugnis

- › [EuGH C-102/18 \(Brisch\) Vorabentscheidungsverfahren](#): Ist die Verwendung des Formblatt IV für die Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zwingend?
- › [OLG München 31 Wx 275/17 vom 12.09.2017](#): Grundstücksdaten eines ausländischen Grundstücks (Österreich) können nicht in NLZ aufgenommen werden
- › [OGH 5 Ob 186 vom 21.12.2017](#): Kein Grundbucheintrag, wenn NLZ Liegenschaft nicht erwähnt (im Gegensatz zu Einantwortungsurkunde)



10. Rechtsprechung

(www.verein-successio.ch/seminar-unterlagen.shtml)

10.5 Güterrecht

- › [EuGH C-558/16 \(Mahnkopf\)](#) vom 01.03.2018 FamRZ 2018, 632: Frage des Zugewinnausgleichs nach deutschem Recht wird von Art. 1 Abs. 1 EuErbVO erfasst

10.6 Sachenrecht

- › [EuGH C-218/16 \(Kubicka\)](#) vom 12.10.2017 ZErB 2017, 352: Dingliche Wirkung eines Vindikationslegats muss in einem Mitgliedstaat, welches diese nicht kennt, nicht aufgrund der ErbVO anerkannt werden



11. Case (1)

- › Sachverhalt: In Zürich lebende Holländerin errichtet ein Testament, in welchem sie für das in München gelegene Vermögen (Immobilien) deutsches Recht wählt. Sie setzt einen «Testamentsvollstrecker» ein, welcher (1) eine mehrfache Nacherbschaft zu verwalten hat, (2) den Nachlass für die Dauer von 20 Jahren bzw. bis die Erben 30 Jahre alt sind, verwalten soll, (3) von § 181 BGB befreit sein soll und (4) im Streitfall als Schiedsrichter tätig werden soll.
- › Frage: Wie kann der Willensvollstrecker sich in der Schweiz und in Deutschland ausweisen und mit welchen Kompetenzen handelt er?



11. Case (1)

- › **Schweiz** (Lösungsskizze):
 - Zuständigkeit: am Wohnsitz in Zürich
 - Anwendbares Recht: Wegen des Wohnsitzes in Zürich wird schweizerisches Erbrecht angewendet (ungültige Rechtswahl). Dieses ist sowohl Erbstatut als auch Eröffnungsstatut. Die Rechtswahl ist ungültig, weil Art. 88b IPRG noch nicht in Kraft ist.
 - Nach schweizerischem Recht ist eine einfache Nacherbschaft gültig (Art. 488 ZGB) und der Willensvollstrecker kann eine Auslieferung an die Vorerben vollstrecken, weitergehend ist die Anordnung ungültig.
 - Eine Dauervollstreckung ist im schweizerischen Recht insoweit ungültig, als sie Pflichtteile betrifft, die Erben können somit Herabsetzung (Art. 522 ff. ZGB) geltend machen
 - Eine Befreiung von § 181 BGB (Befreiung vom Selbstkontrahieren etc.) ist im schweizerischen Recht nicht vorgesehen, aber die gesetzlichen Regeln kommen zur Anwendung
 - Die ZPO sieht keine einseitige Schiedsklausel vor, weshalb die Erben Ungültigkeit (Art. 519 ff. ZGB) geltend machen können.



11. Case (1)

- › Deutschland (Amtsgericht ... - Lösungsskizze):
 - Zuständigkeit:
 - Art. 10 Abs. 2 EuErbVO (Ort der gelegenen Sache)
 - Alternative: § 343 Abs. 3 FamFG (weil Deutschland den Willensvollstreckerausweis nicht anerkennt, muss ein Fremdrechts-Testamentsvollstreckerausweis ausgestellt werden, wofür Gerichte u.a. am Ort der gelegenen Sache zuständig sind)
 - Anwendbares Recht (Erbstatut):
 - Die Rechtswahl ist nach Art. 22 EuErbVO ungültig.
 - Somit kommt das schweizerische Recht (gewöhnlicher Aufenthalt der Erblasserin) zur Anwendung nach Art. 21 EuErbVO.
 - Das Erbstatut (schweizerisches Recht) ist nach Art. 23 Abs. 2 lit. f EuErbVO auch auf die Befugnisse des Willensvollstreckers anwendbar.



12. Case (2)

Sachverhalt: Spanisch-schweizerische Doppelbürgerin mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wählt Zuständigkeit am CH Heimatort und bestimmt einen Spanier, einen Deutschen und einen Schweizer als Vollstrecker.

Frage: Wo und nach welchem Recht erfolgt die Annahme der Vollstreckung?



12. Case (2)

- › Schweiz (Lösungsskizze):
 - Zuständigkeit:
 - . Art. 87 IPRG: am Heimatort der Erblasserin (**schweizerische Zuständigkeit**)
 - Anwendbares Recht:
 - . Art. 91 IPRG: ausl. Kollisionsrecht → Art. 21 EuErbVO: letzter gewöhnlicher Aufenthalt (**deutsches Erbstatut**): Inhalt und Wirkung der Annahme
 - . Art. 92 IPRG: **schweizerisches Eröffnungsstatut**: Form und Frist der Annahme



12. Case (2)

- › Deutschland (Amtsgericht ... - Lösungsskizze):
 - Zuständigkeit:
 - *Art. 4 EuErbVO: am gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin (**deutsche Zuständigkeit**); Zuständigkeitswahl ist ungültig*
 - *Art. 13 EuErbVO: gewöhnlicher Aufenthalt für Annahme von Erben ist auf Annahme von Vollstreckern nicht anwendbar*
 - Anwendbares Recht (Erbstatut):
 - *Art. 21 EuErbVO: gewöhnlicher Aufenthalt (**deutsches Erbstatut**)*
 - *Art. 23 EuErbVO: Erbstatut regelt grundsätzlich alle Fragen*
 - *Art. 28 EuErbVO: Form am gewöhnlichen Aufenthalt des Erben für die Annahme ist auf Annahme der Vollstrecker (in D/CH) nicht anwendbar*



13. Empfehlungen

- › (1) **Zusammensetzung des Nachlassvermögens aktiv gestalten** (wenn möglich EU-Vermögen veräussern oder übertragen).
- › (2) **Ausdrückliche Zuständigkeitswahl** (um Klarheit zu schaffen und Ausweichklausel auszuschliessen), um einen Kompetenzkonflikt (Art. 10 EuErbVO) auszuschliessen.
- › (3) **Ausdrückliche Rechtswahl** zur Klärung des anwendbaren Rechts (insbesondere bei Personen mit mehreren möglichen Anknüpfungspunkten).
- › (4) Bei Grenzüberschreitenden Verhältnissen ist zu empfehlen, **KEINEN** kombinierten **Ehe- und Erbvertrag** abzuschliessen (sondern zwei separate Verträge), entgegen der sonstigen Notariatspraxis, etwa im Kanton Zürich.
- › (5) **Gemeinschaftliches Testament** durch **Erbvertrag** ersetzen, wenn Übersiedlung in die Schweiz bevorsteht (Odersky, notar 2013, 8)
- › (6) Mit allen Erben vereinbarte **Schiedsgerichte** für „unlösbare“ Fälle:
www.schiedsgerichte-erbsachen.ch



14. Literatur (CH/D/A)

Bajons Ena-Marlis, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in Erbsachen, in: Europäische Erbrechtsverordnung, hrsg. v. Martin Schauer und Elisabeth Scheuba, Wien 2012, S. 29-41.

Bonomi Andrea, L'avant-projet de révision du chapitre 6 de la LDIP, *successio* 13 (2019) 205-206.

- La révision du chapitre 6 LDIP: le droit applicable à la succession à défaut de choix et aux dispositions pour cause de mort, *successio* 13 (2019) 238-248.
- La soumission de la succession au droit anglais: discussion de quelques questions controversées, in: *Droit successoral international*, hrsg. v. Andrea Bonomi et al, Zürich 2019, S. 133-170.
- Les règlements européens sur les régimes matrimoniaux et les effets patrimoniaux des partenariats enregistrés: un premier regard depuis la Suisse, in: *Journée de droit successoral 2019*, hrsg. v. Paul-Henri Steinauer et al., Bern 2019, S. 169-204.
- Le règlement européen sur les successions et son impact pour la Suisse, in: *Journée de droit successoral 2015*, S. 63-113 = *SJ* 2014 II 391-433.

Bonomi Andrea/Öztürk Azadi, Das Statut der Verfügung von Todes wegen (Art. 24 ff. EuErbVO), in: *Die Europäische Erbrechtsverordnung*, hrsg. v. Anatol Dutta und Sebastian Herrler, München 2014.

- Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung auf die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung deutsch-schweizerischer Erbfälle, *ZVglRWiss* 2015, 4-39.



14. Literatur (CH/D/A)

Bonomi, Andrea/Piotet, Denis/Frésard, Philippe (Hrsg.), *Droit successoral International: recueil des contributions du 8e Séminaire de formation de la Fondation Notariat Suisse et de la 2e Journée de droit patrimonial international du 3 septembre 2019, Zürich 2019.*

Chappuis, Bennoît/Perrin, Julien, *Le Règlement (UE) No 650/2012 du Parlement européen et du Conseil du 4 juillet 2012 relatif à la compétence, la loi applicable, la reconnaissance et l'exécution des décisions, et l'acceptation et l'exécution des actes authentiques en manière de successions et à la création d'un certificat successoral européen*, *Not@lex* 2014, 1-40.

Devisme Marjorie, *Les conséquences pratiques du règlement (UE) no 650/2012 du 4 juillet 2012 dans les successions franco-suissees*, in: *Journée de droit successoral 2015*, 115-139.

Dormann, Agnes, *Das schweizerische internationale Privatrecht und die europäische Erbrechtsverordnung im Vergleich*, in: *Die EU-Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 und deren Auswirkungen auf diverse Länder*, hrsg. v. der Europäischen Anwaltsvereinigung e.V. (DACH), Zürich 2014, 79-122.

Dutta, Anatol, *Kommentar zu Art. 1-84 EuErbVO*, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10: Internationales Privatrecht I, 6. A.*, München 2015.



14. Literatur (CH/D/A)

- Eder Karoline**, Vierter Teil: EU-Recht, die EuErbVO oder Rom-V-VO, in: Der übergangene Pflichtteilserbe und sein Forum: Die ZPO und das IZPR in Deutschland, der Schweiz und der EU, Zürich 2015, S. 59-85.
- Frésard, Philippe**, Le nouveau Règlement européen des successions: l'essentiel en bref, Jusletter du 21.01.2013.
- Frésard, Philippe/Julien Saint-Amand, Pascal**, La détention d'un bien immobilier en France par le biais d'une société civile immobilière dans une succession franco-suisse, successio 13 (2019) 298-303.
- Fröhler Oliver**, Die erbrechtliche Stellung des längst-lebenden Ehegatten in deutsch-schweizerischen Erbfällen, BWNotZ 2008, 38-47.
- Graham-Siegenthaler Barbara**, Kommentar zu Art. 86 ff. IPRG, in: Praxiskommentar Erbrecht, hrsg. v. Daniel Abt und Thomas Weibel, 3. A., Basel 2015.
- Die EU-Erbrechtsverordnung und deren Auswirkungen auf die Nachlassplanung in der Schweiz, Jusletter 21. September 2015.
- Grolimund Pascal/Bachofner Eva**, Schweizer Zuständigkeit über im EU-Raum belegene Liegenschaften im Lichte der EU-Erbrechtsverordnung, in: Festschr. Isaak Meier, Zürich 2015, S. 279-291.
- Grun Meyer Catherine/Sprecher Thomas**, Aspekte der neuen EU-Erbrechtsverordnung und ihres Bezugs zur Schweiz, ZBGR 96 (2015) 145-157.
- Herzog, Stephanie**, Die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO), ErbR 2013, 2-14.



14. Literatur (CH/D/A)

- Hösly Balz/Debrunner Stefanie**, Rechtswahl schweizerisch-deutscher Doppelbürger bei der Nachlassplanung unter Berücksichtigung der EU-Erbrechtsverordnung, An-waltsrevue 16 (2013) 272-275.
- Hrubesch-Millauer/Bürki, Melanie**, Stephanie, Forum shopping - eine erbrecht-liche Betrachtung (IPRG & EuErbVO), in: Festschr. Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern 2018, S. 105-131.
- Kalt Michelle/Uhl Matthias**, Die EU-Erbrechtsverordnung und die Schweiz, in: Euro-päisierung der schweizerischen Rechtsordnung, hrsg. v. Lukas Fahrländer und Reto A. Heizmann, Zürich 2013, S. 103-133.
- Kunz, Lena**, Die neue Europäische Erbrechtsverordnung - ein Überblick (Teil I), GPR 2012, 208-212; (Teil II), GPR 2012, 253-257.
- Krug, Walter**, Die Rechte der Erben vor dem Erbfall nach deutschem Recht, in: Fest-schr. für Peter Breitschmid, hrsg. v. Ruth Arnet et al., Zürich 2019, S. 375-401.
- Lange, Werner Knut**, Das Erbkollisionsrecht im neuen Entwurf einer EU-ErbVO, ZErB 2012 160-165.
- Lehmann, Daniel**, Die EU-ErbVO: Babylon in Brüssel und Berlin, ZErB 2013, 25-30.
- Leu Daniel**, Die EU-Erbrechtsverordnung - Überblick und notariatsrelevante Aspekte, in: : Gemeinschaftliches Eigentum unter Ehegatten, eingetragenen Partnern und nichtehelichen Lebenspartnern - EU-Erbrechtsverordnung, Bern 2015, 133-171.



14. Literatur (CH/D/A)

- Leupin, Yvan**, La scission de la succession en général, in: Droit successoral international, hrsg. v. Andrea Bonomi et al., Zürich 2019, S. 205-220.
- Majer, Christian Friedrich**, Die Geltung der EU-Erbrechtsverordnung für reine Drittstaatsverhältnisse, ZEV 2011, 445 ff.
- Mansel, Hans-Peter / Thorn, Karsten / Wagner, Rolf**, Europäisches Kollisionsrecht 2012: Voranschreiten des Kodifikationsprozesses – Flickenteppich des Einheitsrechts, IPRax 2013, 1-36.
- Odersky, Felix**, Europäische Erbrechtsverordnung in der Gestaltungspraxis, notar 2013, 3-9.
- Pfeiffer, Alexander**, Änderungen des Erbstatuts durch die geplante EuErbVO aus schweizerischer Sicht, successio 4 (2010) 316-321.
- Das objektive Erbstatut schweizerischer Erblasser mit letztem Wohnsitz in Deutschland – Leider eine unendliche Geschichte, successio 2008, 313-320.
- Pretelli, Ilaria**, La "professio iuris" des personnes italo-suisse à la lumière du droit uniforme de la Convention de 1868, in: Droit successoral international, hrsg. v. Andrea Bonomi et al., Zürich 2019, S. 97-131.
- Romano, Gian Paolo**, L'élection de for par le de cuius, successio 13 (2019) 207-223.
- L'avant-projet de réforme des dispositions de la LDIP en matière de successions internationales: questions choisies, in: Droit successoral international, hrsg. v. Andrea Bonomi et al., Zürich.



14. Literatur (CH/D/A)

- Schauer, Martin**, Die neue Erbrechts-VO der Europäischen Union – ein Annäherung, JEV 2012, 78-89.
- Schwander, Ivo**, Bewegt sich das internationale Erbrecht, in: Festschr. für Peter Breitschmid, hrsg. v. Ruth Arnet et al., Zürich 2019, S. 479-490.
- Süss Rembert**, Der Vorbehalt zugunsten bilateraler Abkommen mit Drittstaaten, in: Die Europäische Erbrechtsverordnung, hrsg. v. Anatol Dutta und Sebastian Herrler, München 2014, 181 ff.
- Süss Rembert**, Erbrecht in Europa, 3.A., Angelbachtal 2015.
- Vollmer, Peter M.**, Die neue europäische Erbrechtsverordnung – Ein Überblick, ZErB 2012, 227-234.
- von Hinden, Michael / Müller, Torsten**, Die Europäische Erbrechts-verordnung – Aktuelle Auswirkungen auf die Erbschaftsplanung, ErbStB 2013, 97-108.
- Wang, Quiang**, Disposition Mortis Causa in the Law of Succession, successio 13 (2019) 141-152.
- Weiss Kinga M./Bigler Manuel**, Die EU Erbrechtsverordnung - Neue Herausforderungen für die internationale Nachlassplanung aus Schweizer Sicht, successio 2014, 167 f. (= Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, hrsg. v. Schweizerischen Notarenverband, Muri 2015, S. 15 ff.).
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Deutscher AnwaltSpiegel Spezial März 2013, 27-29.



14. Literatur (CH/D/A)

Weiss Kinga M./Fuchs Anja, Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung auf die Schweiz, Plädoyer 33 (2015) 30-38.

Weiss Kinga M./Gremminger Ursina, Die EU-Güterrechtsverordnungen für Ehegatten und eingetragene Partner, successio 2018, 312 ff.

Wilke, Felix M., Das internationale Erbrecht nach der neuen EU-Erb-rechtsverordnung, RIW 2012, 601-609.

Willmann Nicole/Fotiou Georgia, Die Europäische Erbrechtsverordnung aus Sicht der Schweiz, STH 2015, 336-340.

- Le règlement européen sur les successions vu de Suisse, ST 2015, 341-344.



Kontakt



Hans Rainer Künzle

Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, TEP

Titularprofessor für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung
an der Universität Zürich

[www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle/
person.html](http://www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle/person.html)

KENDRIS AG
Wengistrasse 1
CH-8021 Zurich

phone	+41 (0)58 450 59 59
fax	+41 (0)58 450 59 23
mobile	+41 (0)79 234 78 52
e-mail	h.kuenzle@kendris.com
Internet	www.kendris.com